

Lieferungs- und Leistungsbedingungen Electronic cash der Commerzbank AG

Kaiserstraße 16, 60311 Frankfurt am Main – im folgenden „Bank“ genannt –
für die Überlassung und Wartung von ec-Terminals und
die Durchführung von Autorisierungen im Rahmen von electronic cash
und anderer bargeldloser Zahlungssysteme (z.B. GeldKarte)

1. Leistungsumfang

1.1 Netzbetreiber

Die Regelungen für die Teilnahme am electronic cash-System – im Folgenden „electronic cash“ genannt – der deutschen Kreditwirtschaft schreiben für die Vermittlung von Informationen zur Autorisierung im bargeldlosen Zahlungsverkehr die Einschaltung eines Netzbetreibers/Konzentrators – im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt – vor, dessen Aufgaben die Bank übernimmt. Die Bank kann auch einen anderen Netzbetreiber beauftragen, diese Funktion in ihrem Auftrag zu übernehmen.

Neben den im electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft zugelassenen ec-Karten können auch Kreditkarten und Kundenkarten im Betreibernetz abgewickelt werden. Das Betreibernetz wird ferner für das System „GeldKarte“ zur Verfügung gestellt.

1.2 Terminal

Im Rahmen des electronic cash werden von der Bank nur Terminals, die den Zulassungsbestimmungen des ZKA entsprechen, zum Gebrauch an den Kunden kauf- oder mietweise überlassen.

Die von der Bank bereitgestellten Terminals sind mit einer Kommunikationsschnittstelle ausgestattet, die Autorisierungsanfragen über den Rechner des Netzbetreibers an die Autorisierungsstellen ermöglichen.

1.3 Inbetriebnahme

Die Bank sorgt für die betriebsfähige Bereitstellung der Terminals (siehe Vereinbarung zur Installation eines COPOS-Systems). Die Bereitstellung erfolgt spätestens zwei Monate nach Zugang der Formulare „Vereinbarung zur Installation eines COPOS-Systems“ und „Technische Angaben für COPOS-Teilnehmer“).

Die Inbetriebnahme des Terminals geschieht durch autorisiertes Personal im Auftrag der Bank. Sie beinhaltet einen Test der Betriebsfähigkeit sowie die Einweisung in die Handhabung des Terminals. Den Termin für die Installation wird der Netzbetreiber bzw. dessen Beauftragter direkt mit dem Kunden absprechen.

1.4 Datenübermittlungsanschluss

Der Kunde stellt einen Datenübermittlungsanschluss zur Nutzung zur Verfügung. Es stehen mehrere Übertragungsgeschwindigkeiten zur Wahl.

Vorhandene Datenübermittlungsanschlüsse beim Kunden können unter Beachtung der ZKA-Bestimmungen für den electronic cash-Service mitverwendet werden. Andere Nutzungen dieses Anschlusses als für die Übermittlung von Autorisierungs- und Zahlungsverkehrsinformationen für electronic cash sind gestattet. Sie sind auf dem Bestellvordruck „Technische Angaben“ zu vermerken bzw. der Bank in Textform bekanntzugeben. Die auf die anderen Nutzung entfallenden Entgelte werden gesondert in Rechnung gestellt.

1.5 Übermittlung der Autorisierungsnachricht

Der Netzbetreiber übermittelt die zur Autorisierung notwendigen Informationen vom Terminal beim Kunden bis zur jeweils zuständigen Autorisierungsstelle und überträgt das Autorisierungsergebnis an das Terminal zurück. Die Verantwortung für die Autorisierung liegt bei der jeweils zuständigen Autorisierungsstelle.

Die Antwortzeiten hängen u.a. von dem gewählten Anschlusstyp, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab. Die Vertragsparteien gehen für den Regelfall von Übertragungszeiten (ohne Verweilzeit im Autorisierungssystem) kleiner 10 Sekunden aus.

1.5.1 Zahlungen mit eurocheque-Karten und zugelassener Bankkundenkarte

Die Autorisierung erfolgt durch das Kreditinstitut, das die jeweilige Karte herausgegeben hat. Das Terminal sieht auch die Möglichkeit der Stornierung (Zurücknahme des Autorisierungsauftrages) vor, solange kein Kassenabschluss erfolgte.

1.5.2 Zahlungen mit Kreditkarten

Die Autorisierung erfolgt durch den jeweiligen Kreditkartenakquirer.

1.5.3 Zahlungen mit der GeldKarte

Eine Autorisierungsnachricht wird nicht übermittelt.

1.6 Zwischenspeicherung

Der Netzbetreiber speichert gemäß den ZKA-Bestimmungen die am Betreiberrechner anfallenden Informationen zu folgenden Zwecken:

- Reklamationsbearbeitung
- Erstellung von Umsatzdateien (nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs).
- Abrechnung der Autorisierungsentgelte.

1.7 Erstellen und Bearbeiten der Umsatzdateien

Der Netzbetreiber erstellt aufgrund der über das Terminal festgehaltenen Daten im Rahmen des electronic cash eine oder mehrere Umsatzdateien. Aufgrund dieser Umsatzdateien leitet die Bank dann das Lastschriftinkasso zugunsten des vereinbarten Kundenkontos ein.

Der Netzbetreiber leitet die über das Händlerterminal festgehaltenen Transaktionen im Rahmen des GeldKarten-Systems an die zuständige Händler-evidenzzentrale weiter.

Lieferungs- und Leistungsbedingungen Electronic cash der Commerzbank AG

1.8 Instandhaltung

1.8.1 Im Rahmen der „Wartung vor Ort“ übernimmt die Bank die Wartung der Terminals und ggf. der weiteren überlassenen Geräte. Diese Arbeiten erfolgen während der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, außerhalb dieser Zeiten nach Sondervereinbarungen. Bis 12:00 Uhr eingegangene Störungsmeldungen werden noch am selben Tag bearbeitet, danach eingegangene spätestens am darauffolgenden Werktag während den üblichen Geschäftszeiten. Die Instandhaltung erfolgt durch von der Bank autorisiertes Personal.

Sofern eine Terminalstörung durch autorisiertes Personal der Bank vor Ort nicht behoben werden kann, wird das Terminal gegen ein betriebsbereites Ersatzterminal ausgetauscht. Die Entgelte hierfür sind in der Wartungspauschale des Terminals enthalten.

1.8.2 Im Rahmen des Service „Depotwartung inkl. Hotlineservice“ erfolgt ein Terminalaustausch bzw. ein Teileaustausch auf dem Postweg. Der Kunde hat die Geräte bzw. ausgetauschten Teile auf eigene Kosten an eine von der Bank benannte Depotstelle einzusenden.

1.8.3 Außerhalb der in den unter 1.8.1 und 1.8.2 genannten Fälle wird die Instandhaltung nach Aufwand berechnet.

1.8.4 Die Instandhaltungspflicht umfasst nicht solche Instandhaltungsmaßnahmen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Einrichtungen oder durch sonstige, nicht von der Bank zu vertretende, äußere Einwirkungen oder unsachgemäße Behandlung, die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung der Bank oder die Durchführung von Arbeiten an den Einrichtungen durch andere Personen oder Firmen als der Bank notwendig geworden sind. Derartige Instandhaltungsmaßnahmen werden nur nach gesondertem Auftrag und Rechnung vorgenommen. Dies gilt auch für Arbeiten, die erforderlich geworden sind, weil der Kunde auftretende Störungen oder Schäden nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

Etwasige Störung des Datenübermittlungs-Anschlusses sind direkt zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Telekommunikationsdienstleister zu klären und deshalb nicht Vertragsgegenstand.

1.9 Hotline-Service

Für aufkommende Fragen und Probleme, Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen stellt die Bank dem Kunden einen Telefonservice (Hotline-Service) zur Verfügung, der durch autorisiertes Personal des Netzbetreibers oder einer anderen Einrichtung wahrgenommen wird.

1.10 Leistungen gegen gesonderte Entgelte

Aufgrund besonderer zusätzlicher Vereinbarung erbringt die Bank gegen Entgelt und Ersatz der ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen – einschließlich derjenigen, für die Fehlerfeststellung – folgende Leistungen:

- Anpassung an innerbetriebliche Veränderungen (z.B. Softwareänderungen in Kassensystemen),
- die Einholung der erforderlichen Gutachten beim ZKA zur Einführung eigener Terminals oder anderer Einrichtungen bzw. das Einbringen zusätzlicher Anwendungen (z.B. Mailbox-Nutzung) des Kunden,
- Schulung weiterer Bedienkräfte (z.B. für Terminals) mit Ausnahme der Einweisung bei Aufstellung der Terminals,
- zusätzliche Leistungen (z.B. Statistiken, Einzelentgeltnachweise, besondere Instandhaltung nach 1.8.4).

2. Verpflichtungen des Kunden

Der Kunde wird für die Übertragung der Daten einen Datenübermittlungsanschluss und den Stromanschluss (Stromversorgung 220 V) auf eigene Kosten zur Verfügung stellen. Er ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Errichtung und zur Durchführung des electronic cash-Services der Bank notwendig sind, in den Formularen „Vereinbarung zur Installation eines COPOS-Systems“ und „Technische Angaben für COPOS-Teilnehmer“ zu vermerken. Ferner hat der Kunde der Bank oder dem Netzbetreiber Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen oder die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte unverzüglich anzuzeigen und Manipulationen zu unterlassen. Die Bedienungsanleitungen der einzelnen Geräte sind einzuhalten.

3. Entgelte und Zahlungsbedingungen

Die Entgelte werden ab dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der Terminals berechnet und per Lastschriftzug in Rechnung gestellt. Sie sind aus der Vereinbarung zur Installation eines COPOS-System zu ersehen. Die üblichen oder besonderes vereinbarten Entgelte für die Kontoführung werden durch diese Regelung nicht berührt.

Die nach Pauschal- oder Einzelabrechnung fälligen Entgelte werden monatlich zusammen mit den Autorisierungsentgelten vom Konto des Kunden per Lastschriftzug am Monatsende abgebucht. Er enthält eine entsprechende Aufschlüsselung der Beträge.

Die Umsatzsteuer und etwaige andere Steuern, die sich auf diesen Vertrag beziehen sind zusätzlich zu den in der Vereinbarung zur Installation eines COPOS-Systems angegebenen Entgelte zu bezahlen. Die Berechnung erfolgt mit dem z.Z. der Leistungserbringung gültigen Satz; wird dieser in einem Berechnungszeitraum geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils gültigen Sätzen als getrennte Zeiträume vereinbart.

Entgelte, die für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der fortlaufenden Vertragsbeziehung vereinbart wurden, kann die Bank nach billigem Ermessen ändern. Die Bank wird dem Kunden Änderungen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Teilleistung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Entgelte für die gekündigte Teilleistung nicht zugrunde gelegt.

Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

4. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln. Bei Mängeln der von der Bank erbrachten Leistungen hat die Bank das Recht zur Nachbesserung unter Einhaltung einer angemessenen Frist.

Lieferungs- und Leistungsbedingungen Electronic cash der Commerzbank AG

5. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die die Lieferung und Leistungen der Vertragsparteien wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, verlängern die Zeit für die Erfüllung dieser Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung. Fälle höherer Gewalt sind Umstände, die nicht von einer Vertragspartei zu vertreten sind, insbesondere ausbleibende Leistungen oder Lieferungen von Vorlieferanten oder Dienstleistern, behördliche Maßnahmen, Ausfall von fremden Übertragungsleitungen, von Transportmitteln oder von Energie sowie Fälle von – auch soweit sie bei den Vertragsparteien vorkommen – Streik oder Aussperrung.

6. Haftung

6.1 Haftung der Bank

Die Bank haftet für alle Schäden unbeschränkt, soweit diese von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Die Bank haftet für den Fall eines Leistungsverzuges, einer von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung oder einer Verletzung von Kardinalpflichten aus diesem Vertrag für Personenschäden unbeschränkt und für unmittelbare Sachschäden bis zum Betrag von € 50.000,00 je Schadenereignis, soweit diese Schäden auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Vertragspartnern der Bank beruhen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche aufgrund leichter Fahrlässigkeit wegen mittelbarer Schäden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung) sind ausgeschlossen.

6.2 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet der Bank für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er, seine gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Vertreter oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner Pflichten bedient, fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Ansprüche der Bank kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

8. Laufzeit und Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung durch den Kunden und verlängert sich nach Ablauf der festgelegten Vertragsdauer automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres per 30. 06. oder 31. 12. schriftlich oder in Textform gekündigt werden, frühestens ein Jahr nach Unterzeichnung. Soweit die Terminals und Geräte gemietet wurden, berechnet die Bank bei vorzeitiger Kündigung eine vereinbarte Gebühr gemäß Angebot pro Monat Restlaufzeit und Terminal.

9. Zutrittsrecht zum Abbau von Einrichtungen

Nach Beendigung des Vertrages ist der Bank oder ihren Beauftragten nach Aufforderung der Zutritt zu den Terminals einschließlich sonstiger im Rahmen dieses Vertrages überlassener Einrichtungen zum Abbau zu gewähren.

10. Salvatorische Klausel

Sollten die in dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Umstände wesentliche und von den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berücksichtigten Veränderungen erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Vereinbarungen den geänderten Umständen entsprechend anzupassen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im übrigen hiervon nicht berührt.

11. Schriftformklausel

Die Vertreter der Bank oder der für sie tätigen Unternehmen (Netzbetreiber oder andere Unternehmen) sind nicht berechtigt, abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen Lieferungs- und Leistungsbedingungen zu treffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

12. Datenschutz

Es ist dem Unternehmen untersagt, die im Rahmen des COPOS-Systems anfallenden Daten zu einem anderen Zweck als der Abwicklung des konkreten Lastschrifteinzugs zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt nicht, wenn der Betroffene in eine weitergehende Verarbeitung wirksam eingewilligt hat. Im übrigen hat das Unternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen des BDSG Sorge zu tragen.

13. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Commerzbank AG.

Commerzbank AG

Händlerbedingungen

Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System
der deutschen Kreditwirtschaft
(Stand: 01.08.2016)

1. Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen - electronic cash-Terminals. Vertragspartner des Unternehmens im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe Nr. 5.). Die Gesamtheit der am electronic cash-System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz

An den electronic-cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung muss der Karteninhaber vor einer Zahlung deutlich hingewiesen werden.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter und PIN gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgegebenen Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der im electronic cash-System zu akzeptierenden Karten nicht beeinträchtigt.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit¹, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen electronic cash-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3. Anschluss des Unternehmens an das BetreiberNetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein BetreiberNetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des BetreiberNetzes ist, die electronic cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in denen die electronic cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardware-Sicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das BetreiberNetz die von der Kreditwirtschaft vorgegebenen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic cash-Systems besteht die Notwendigkeit die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder anlassbezogen auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen, nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde und die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic cash-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Händlers (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

¹ Die technische Umsetzung befindet sich innerhalb der Kreditwirtschaft noch in Abstimmung. Über den Umsetzungstermin wird gesondert informiert.

Händlerbedingungen

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten electronic cash-Umsatzes (z. B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem Beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt

Bei der Vereinbarung individueller Entgelte werden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben.

Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarungen seiner Entgeltvereinbarung mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt (z.B. möglicherweise die Angaben über einen individuell vereinbarten Grundberechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n).

Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt für das Unternehmen wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgeführt, sofern dies zwischen dem Unternehmen bzw. seinem Beauftragten und dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter Berücksichtigung der Technischen Anforderungen des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Auspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnte. Das Unternehmen ist verpflichtet, seinen Netzbetreiber über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnten, zu informieren.

Für die Teilnahme am electronic cash System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash Netz betrieben werden.

8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden. Zur Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen (sofern das electronic cash-Terminal dies unterstützt) kann vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bei Transaktionen bis zu jeweils 25 Euro auf die Eingabe der PIN verzichtet werden.

9. Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Einzug von electronic-cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt,
- die Einreichung beim kontoführenden Zahlungsdienstleister des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt,
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister zur Einziehung übergibt.

Händlerbedingungen

11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2 Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleister werblich nicht herausstellen.

13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Unternehmens zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist das Unternehmen an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen. Das Unternehmen wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich, in Textform oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Frankfurt am Main. Ein beklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzungen ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

Anlage: Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen

Commerzbank AG

Technischer Anhang

zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen)

1. Zugelassene Karten

An Terminals des electronic cash-Systems der deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1 Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet.

Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2 Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen).

Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen,
- die Gestaltung der sogenannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3 Girocard-Logos

Im Kassenbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.



Commerzbank AG